

Zur Beachtung !

Vorschriften über zurückgelassene Proben

1. Zurückgelassene Proben können als Beweisstück bei einem etwaigen Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren dienen.
2. Falls die zurückgelassene Probe untersucht werden soll, muss sie sobald als möglich, aber auf jeden Fall vor dem **„Datum der Entsiegelung“ und, bevor die Beschaffenheit sich wesentlich für die Beurteilung ändern kann (z.B. Gärung oder Zersetzung)**, auf eigene Veranlassung und Kosten einer oder einem hierzu für die Untersuchung von Gegenproben im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes amtlich zugelassenen Sachverständigen zur Prüfung zugeleitet werden.
3. Der Name der oder des Sachverständigen, der oder dem die zurückgelassene Probe zugeleitet wurde, ist der für die Probeentnahme zuständigen Behörde mitzuteilen.
4. **Wer an der versiegelten oder amtlich verschlossenen zurückgelassenen Probe eine Änderung vornimmt, macht sich strafbar.** Mit Ablauf des Tages „Datum der Entsiegelung“ gelten der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben.

Erläuterungen:

BUA = Bedarfsgegenständeuntersuchungsamt

LUA = Lebensmitteluntersuchungsamt

VUA = Veterinäruntersuchungsamt

BS = Braunschweig

CUX = Cuxhaven

LG = Lüneburg

OL = Oldenburg